



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.009/14-I.2/1998

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... <i>71</i> ...	GE / 19 <i>98</i>
Datum: - 8. Okt. 1998	
Verteilt <i>9. 10. 1998</i>	

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

**Dr. Martina Mohr**

Klappe 2294 (DW)

*St. Scheffner*

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigung seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

29. September 1998  
Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
*H. Hanse*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.009/14-I.2/1998

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998).

zur Zl. 68.161/43-I/B/5A/98

I. Mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. Juli 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 11 des Entwurfs:**

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll die jeweilige Hochschülerschaft für den Verlust und die Beschädigung der vom jeweiligen Rektor oder der Rektorin überlassenen Gegenstände - offensichtlich verschuldensunabhängig - haften. Dies erscheint einerseits im Vergleich zur Regelung des § 5 inkonsequent, nach der offenbar keine vergleichbare Haftung der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) dem Bundesminister (für Wissenschaft und Forschung) gegenüber bestehen soll. Andererseits ist die vorgeschlagene Bestimmung insofern bedenklich, als auf ein Verschulden in keiner Weise Rücksicht genommen wird. Ein solches Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts wäre zumindest erläuterungsbedürftig.

Zu § 16 des Entwurfs:

In § 16 Abs. 1 Z 1 ist die Formulierung ("*deren*") mißverständlich gewählt, weil sicherlich die Interessen *der Studierenden*, nicht hingegen die der Organe der jeweiligen Fakultät gefördert werden sollen.

Zu § 16 Abs. 2 ist zunächst darauf hinzuweisen, daß ein *Herausgeber* gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 Mediengesetz nur derjenige ist, der die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt. Die Mitglieder der Fakultätsvertretung können daher nur dann als Herausgeber bzw. solidarisch mit diesen zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihnen eine *Einflußmöglichkeit auf die Linie des Mediums* eingeräumt wird.

Da die Haftung des *Medieninhabers* weit über die des Herausgebers reicht, bedarf es in der in Rede stehenden Bestimmung einer Klarstellung, ob die Mitglieder der Fakultätsvertretung solidarisch mit dem Herausgeber oder *auch solidarisch mit dem Verleger* haften. Die weiterreichende Verantwortung des Medieninhabers wird jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn die Mitglieder der Fakultätsvertretung *auch an der inhaltlichen Gestaltung und Herstellung des Mediums teilhaben* können.

Letztlich darf hervorgehoben werden, daß die *strafrechtliche* Verantwortlichkeit von § 16 Abs. 2 des Entwurfs ("*sonstige Inanspruchnahme*") jedenfalls unberührt bleibt, da sich diese gemäß § 28 Mediengesetz nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt, worauf in den Erläuterungen hingewiesen werden könnte.

Die vorgeschlagene Haftung aller Mitglieder der Fakultätsvertretung, die für die Herausgabe des Mediums gestimmt haben, für Fälle einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme erscheint insbesondere auch deshalb fragwürdig, weil diese an keinen tauglichen *Zurechnungsgrund* anknüpft. Auch aus diesem Grund wäre es erforderlich, den potentiell haftpflichtigen Personen zumindest die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Herausgeber einzuräumen.

Zu § 18 Abs. 2 des Entwurfs:

Hier ist auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 2 zu verweisen.

Zu § 28 des Entwurfs:

1. Aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Personen sind die ÖH und die Hochschülerschaften an den Universitäten schon nach § 26 ABGB rechtsfähig.

§ 28 Abs. 1 des Entwurfs schränkt - aufbauend auf dem bisherigen § 19 HSG 1973 - die der ÖH und den Hochschülerschaften an den Universitäten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zustehenden Befugnisse insoweit ein, als die "Führung von Wirtschaftsbetrieben" nur im Umweg über Tochterkapitalgesellschaften oder Tochtergenossenschaften möglich sein soll. Hinsichtlich der Beteiligung an Personengesellschaften des Handelsrechts ist wohl davon auszugehen, daß diese schon durch das Verbot der unmittelbaren Führung von Wirtschaftsbetrieben jedenfalls soweit erfaßt ist, als die einzelnen Gesellschafter selbst als Kaufleute angesehen werden, wie etwa Gesellschafter der OHG oder der Komplementär der KG.

Diese Beschränkung soll mit dem Entwurf auf die (sonstige) "Beteiligung an Kapitalgesellschaften", die nur mit Genehmigung des BMWV zulässig sein soll, ausgedehnt werden. Damit wäre aber schon der Erwerb einer Aktie als Beteiligungserwerb ohne Zustimmung des BMWV unzulässig, auch wenn dieser Erwerb mit den Aufgaben der Hochschülerschaften im Einklang stünde. Inwieweit dies den Intentionen des Entwurfs entspricht, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

2. Ein Problem des Verbots der unmittelbaren "Führung von Wirtschaftsbetrieben" durch die ÖH selbst könnte darin liegen, daß die vorgeschlagene Formulierung recht weit gefaßt ist. So könnte etwa auch im unmittelbaren Verkauf von Skripten, Prüfungsfragen etc. durch Organe der ÖH eine darunter fallende Tätigkeit verstanden werden. Davon abgesehen ist die Entscheidung des BMWV über die Genehmigung inhaltlich nicht näher determiniert.

Die Neufassung des HSG könnte daher zum Anlaß genommen werden, dieses Verbot allenfalls durch eine *Liste zulässiger Ausnahmen* zu konkretisieren und der ÖH durch inhaltliche Kriterien für die "Genehmigung" eine Anleitung bei in Aussicht genommenen Beteiligungen - beispielsweise an einer "Tochtergesellschaft" zum Zweck der mittelbaren Führung eines Unternehmens oder als Minderheitsbeteiligung zu Anlage- oder anderen Zwecken - an die Hand zu geben.

3. § 28 Abs. 1 des Entwurfs sieht - wie der geltende § 19 Abs. 1 HSG - auch die Führung von Wirtschaftsbetrieben "in Form von Genossenschaften" vor. Wie bereits ausgeführt, soll wohl insgesamt mit dieser Regelung der ÖH die "Führung von Wirtschaftsbetrieben" nur mittelbar im Weg eines beherrschenden Einflusses auf eine Tochtergesellschaft, die als eigene juristische Person "den Wirtschaftsbetrieb führt",

möglich sein.

In der genossenschaftsrechtlichen Literatur und Praxis wird jedoch - in unterschiedlicher Intensität - die Ansicht vertreten, daß der *genossenschaftliche Förderungsauftrag* der Beherrschung einer Genossenschaft entgegensteht. Eine Genossenschaft habe ihre Mitglieder zu fördern; eine Beherrschung durch einen Dritten sei damit unvereinbar. Angesichts dieser Streitfrage und des Umstands, daß sich die Rechtsform der "Genossenschaft" aufgrund ihrer rechtlichen Strukturen ohnedies kaum zum dem in Aussicht genommenen Zweck eignen dürfte, wird angeregt, von der "Führung von Wirtschaftsbetrieben in Form von Genossenschaften" in Zukunft abzusehen. Einer Beteiligung der ÖH an Genossenschaften stünde dann § 28 des Entwurfs nach seinem oben beschriebenen Konzept (Beschränkung - und nicht erst Einräumung - der Befugnisse der ÖH im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) nicht entgegen.

4. Schon die Erläuterungen zu § 19 HSG (960 BlgNR 16.GP, 12) weisen darauf hin, daß "der völlige Ausschluß der Beteiligung Dritter aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht möglich" sei. Das Problem, die beherrschende Mehrheitsbeteiligung der ÖH an Kapitalgesellschaften zu sichern, besteht prinzipiell darin, daß Aktien wie auch Geschäftsanteile frei übertragbar sind und insbesondere ein Beteiligungserwerb in gewisser Höhe bei der Inhaberaktie als Wertpapier schwer zu überprüfen ist.

Zur Sicherung der Effizienz der in Aussicht genommenen Beschränkungen könnte vorgesehen werden, daß die Satzungen von Tochterkiengesellschaften der ÖH zu bestimmen haben, daß die Aktien *auf Namen* lauten und deren *Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft zu binden* ist (vgl. §§ 61 f AktG). Für Tochtergesellschaften mit beschränkter Haftung könnte vorgesehen werden, daß deren Gesellschaftsverträge die Übertragung des Geschäftsanteils an die Zustimmung der Gesellschaft zu binden haben (vgl. § 76 GmbHG). Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, daß ein *beherrschender Einfluß* nicht nur durch eine Mehrheitsbeteiligung, sondern auch durch Verteilung der Stimmrechte, Bestellungs- bzw. Entsenderechte für Mitglieder der Leitungsorgane etc. begründet werden kann (- auf die Konzerntatbestände des § 244 HGB, § 15 AktG und § 115 GmbHG darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden).

5. Während die Verpflichtung zur Einrichtung von Aufsichtsräten in § 19 Abs. 2 HSG 1973 noch so interpretiert werden kann, daß davon nur jene Gesellschaften betroffen sind, auf die die ÖH einen beherrschenden Einfluß ausübt, ist - im Hinblick auf die Erfassung der bloßen Beteiligung an Kapitalgesellschaften in § 28 Abs. 1 - in § 28 Abs. 2 nunmehr klarzustellen, daß diese Verpflichtung nur für jene Gesellschaften gilt, mit Hilfe deren die ÖH "Wirtschaftsbetriebe führt". Es kann wohl nicht angehen - und dürfte auch nicht beabsichtigt sein - , daß eine Gesellschaft, bloß weil eine Hochschülerschaft sich (geringfügig) an ihr beteiligt hat, zur Einrichtung eines Aufsichtsrats verpflichtet wird.

6. Der in Abs. 3 vorgesehene Bericht bzw. Wirtschaftsplan über "jeden Wirtschaftsbetrieb" wird wohl als Bericht über die jeweilige Tochtergesellschaft aufzufassen sein. Dieser Bericht wird sich - wie schon nach dem geltenden § 19 Abs. 3 - auf die Maßnahmen beziehen, die die ÖH als Mehrheitsgesellschafterin gesetzt hat. Auch der "Wirtschaftsplan" könnte sich in diesem Sinn wohl nur auf beabsichtigte Maßnahmen der ÖH als Gesellschafterin beziehen.

Für die Kontrollkommission von Interesse wird aber primär der von den gesetzlichen Vertretern von Kapitalgesellschaften (und nunmehr gemäß § 22 GenG idF des GenRevRÄG 1997 auch Genossenschaften bestimmter Größe) aufzustellende, um den Anhang erweiterte Jahresabschluß samt dem Lagebericht (§ 222 HGB) sowie der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu erstellende Prüfungsbericht samt dem Bestätigungsvermerk (§§ 273 f HGB) sein.

Statt der doch recht inhaltslosen - wenngleich dem geltenden § 19 Abs. 3 HSG entsprechenden - Verpflichtung zur Vorlage eines "Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters oder eines Buchprüfers und Steuerberaters gemäß der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955" sollte daher normiert werden, daß die Jahresabschlüsse samt Lageberichten und die Prüfungsberichte samt Bestätigungsvermerken der Tochterkapitalgesellschaften vorzulegen sind. Hierzu wäre darauf hinzuweisen, daß gemäß § 268 HGB der Jahresabschluß und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften durch einen Abschlußprüfer zu prüfen sind. Dies gilt auch für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn diese einen Aufsichtsrat haben müssen. Da nach § 28 Abs. 2 solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen eine Hochschülerschaft beherrschend beteiligt ist, ohnedies einen Aufsichtsrat haben

müssen, wären damit wohl alle maßgeblichen Kapitalgesellschaften von der Verpflichtung zur Abschlußprüfung nach den §§ 268 ff HGB erfaßt.

Verzichtbar erscheint der letzte Satz des § 28 Abs. 3, wonach "Wirtschaftsbetriebe" (gemeint wohl: Tochtergesellschaften) jährlich eine Vermögensrechnung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen haben sollen, da Kapitalgesellschaften gemäß § 222 HGB ohnedies den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen haben. Insgesamt könnten daher die Vorsitzenden der Hochschülerschaften der Kontrollkommission einen Bericht über die Geschäftspolitik gegenüber ihren Tochterunternehmen sowie die Jahresabschlüsse samt Bestätigungsvermerke und die Prüfberichte der Abschlußprüfer gemäß § 273 HGB der Kontrollkommission vorlegen.

7. Gemäß § 81 AktG und gemäß § 28a GmbHG jeweils idF des IRÄG 1997 haben der Vorstand der AG und die Geschäftsführer der GmbH dem Aufsichtsrat schriftliche Jahresberichte und Quartalsberichte sowie in bestimmten Fällen auch mündliche oder schriftliche Sonderberichte mit in den genannten Bestimmungen näher beschriebenen Inhalten zu erstatten.

§ 28 Abs. 4 des Entwurfs nimmt durch die Wendung "in Form des Berichts an den Aufsichtsrat" offenbar auf diese Quartalsberichte Bezug. Die Bestimmung weist jedoch einige Unklarheiten auf, zumal auch nur der/die "Geschäftsführer/in" (*welcher juristischen Person? nur GmbH? auch solcher Gesellschaften, an denen die ÖH bloß beteiligt ist?*) angeführt ist und die vorgesehenen Inhaltserfordernisse hinter denen der Quartalsberichte nach § 81 AktG und nach § 28a GmbHG zurückbleiben. Überdies dürfte auch die Weiterleitung der dem Aufsichtsrat ohnedies zu übermittelnden Jahresberichte an die Kontrollkommission zumutbar und zweckmäßig sein. Hinsichtlich der Sonderberichte ist zu beachten, daß sie nach den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben auch mündlich erstattet werden können; andererseits betreffen gerade sie für die Aufsicht wesentliche Umstände.

Daher wird für § 28 Abs. 4 folgende Formulierung vorgeschlagen:

*"(4) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die unter der einheitlichen Leitung der Österreichischen Hochschülerschaft oder einer Hochschülerschaft an den Universitäten stehen oder an denen der Österreichischen Hochschülerschaft oder einer Hochschülerschaft an den Universitäten die Rechte nach § 244 Abs. 2 HGB zustehen, haben die gemäß § 81 Aktiengesetz 1965 bzw. gemäß*

*§ 28a GmbHG dem Aufsichtsrat zu erstattenden Jahres-, Quartals- und Sonderberichte auch der Kontrollkommission zu übermitteln. Mündliche Sonderberichte an den Aufsichtsrat sind unverzüglich nach der Berichterstattung schriftlich zu verfassen und an die Kontrollkommission zu übermitteln."*

Zu § 31 des Entwurfs:

Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung hat, "soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen", der/die Wirtschaftsreferent/in einen schriftlichen Jahresabschluß zu verfassen. Da nicht ersichtlich ist, welche "anderen gesetzlichen Regelungen" damit gemeint sind (HGB?), sollten entsprechende Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Anders als der Jahresabschluß nach HGB soll der in § 31 Abs. 3 vorgesehene Jahresabschluß (durch Verweis auf die Bestimmung über den Jahresvoranschlag) keine Bilanz (vgl. § 198 HGB) sondern nur eine - wohl der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 200 HGB entsprechende - Einnahmen- und Ausgabenrechnung enthalten. Lediglich in § 32 Abs. 4 des Entwurfs ist von einer "Vermögensrechnung" die Rede; gemäß § 34 Abs. 5 des Entwurfs soll das Vermögen der Hochschülerschaften in "Verzeichnissen" festgehalten werden.

Da nach dem Entwurf ohnedies die Beiziehung von Wirtschaftstreuändern als Abschlußprüfer vorgesehen ist und auf die "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" Bezug genommen wird, erscheint es durchaus möglich, jedenfalls die für alle (Voll)Kaufleute geltenden Bestimmungen des HGB (§§ 193 bis 216) über die Buchführungspflicht, die Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen und über die Bewertung sowie über die Aufbewahrung und Vorlage von Urkunden sinngemäß auf die Hochschülerschaften anzuwenden.

Gleichzeitig sollte aber auch berücksichtigt werden, daß die vorgeschlagene "Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftstreuänder" in ihrer Regelungsdichte eher "dünn" ist. So gibt der Entwurf nicht vor, was und woraufhin zu prüfen ist (etwa die formelle Richtigkeit der Buchführung, Zweckmäßigkeit der Gebarung, Entwicklung des Vermögensstandes, drohende Überschuldung, etc.). Ferner könnte die Bestimmung durch Regelungen technisch-verfahrensmäßiger Art ergänzt werden.

Auch wenn die Abschlußprüfung nach den §§ 268 ff HGB darauf aufbaut, daß die davon erfaßten Gesellschaften auch den erweiterten Rechnungslegungs-



bestimmungen für Kapitalgesellschaften nach den §§ 221 ff HGB unterliegen, könnten diesen Regelungen zumindest doch einige Anregungen für die Konkretisierung der in § 31 Abs. 3 vorgesehenen Abschlußprüfung entnommen werden (vgl. etwa § 269 HGB über Gegenstand und Umfang der Prüfung, § 270 HGB über Bestellung und Abberufung des Abschlußprüfers, § 271 HGB über die Auswahl des Abschlußprüfers, § 272 HGB über Vorlagepflicht und Auskunftsrecht, § 273 über den Inhalt des Prüfungsberichts und § 274 HGB über den Bestätigungsvermerk).

#### Zu § 32 des Entwurfs:

Die in Abs. 4 angeordnete Buchführung über die "Gebarung der Organe" ist insofern unglücklich formuliert, als es sich nur um eine Gebarung der Körperschaft "Hochschülerschaft" *vertreten durch* ihre Organe handeln kann.

Statt "Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung" sollte es - wie in § 193 Abs. 1 HGB - "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" heißen. Klärungsbedürftig wäre auch, was unter der in Abs. 4 vorgesehenen "Vermögensrechnung" zu verstehen ist.

Abs. 6 ordnet eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren für "Verrechnungsunterlagen" und "Verrechnungsaufschreibungen" an; dabei ist nicht klar, ob damit *alle* erforderlichen Buchhaltungsunterlagen erfaßt sind. Auf die vergleichbare Bestimmung des § 212 HGB sei verwiesen.

#### Zu § 33 des Entwurfs:

Die in § 33 Abs. 1 vorgeschlagene Gültigkeitsvoraussetzung der Schriftform für den Abschluß von "Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind", erscheint äußerst bedenklich. Dem Wortlaut nach erfaßt diese Bestimmung grundsätzlich *sämtliche* von bzw. mit der ÖH oder den Hochschülerschaften geschlossenen Verträge.

Durch diese Bestimmung würde erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen, da viele Vertragspartner der ÖH bzw. der Hochschülerschaften von diesem systemwidrigen, generellen Gültigkeitserfordernis der Schriftform vermutlich keine Kenntnis hätten. Die damit verbundene *Sonderstellung* der ÖH bzw. der Hochschülerschaften, die sich jeweils auf die Schriftformvoraussetzung berufen könnten, wäre wohl kaum zu rechtfertigen. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, daß im praktischen Regelfall von beiden Vertragsteilen schon aus Beweisgründen die Schriftform gewählt werden wird, sollte eine solche Regelung nicht

Gesetz werden.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung können nicht überzeugen, da nicht davon die Rede sein kann, daß die vorgeschlagene Bestimmung "im wesentlichen der geltenden Rechtslage" entspreche. Das "einschlägige Urteil des Obersten Gerichtshofes", dessen Fundstelle in den Erläuterungen nicht angeführt wird - nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters handelt es sich um die Entscheidung SZ 55/168 vom 9.11.1982 -, ist nicht geeignet, ein nachvollziehbares Argument für die Einführung einer derartigen Schriftformvoraussetzung zu bieten: In dieser Entscheidung hielt der OGH zu § 21 Abs. 4 HSchG 1973 fest, daß sich diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur auf *schriftlich* abgeschlossene Rechtsgeschäfte beziehe, daß daraus aber nicht abgeleitet werden könne, daß der Vorsitzende der Hochschülerschaft mündliche Rechtsgeschäfte, die mit einer Ausgabe verbunden sind, *ohne Zustimmung* des Finanzreferenten schließen dürfe. Ein unter die Vorschrift fallendes Rechtsgeschäft sei daher *jedenfalls* dann *wirksam*, wenn ihm der Finanzreferent *zugestimmt* habe, auch wenn die vorgesehene Mitunterzeichnung unterblieben sei; die Form des Rechtsgeschäfts sei "kein legislatorisches Motiv" gewesen.

Es wird daher angeregt, für die Wirksamkeit ("Gültigkeit") von Rechtsgeschäften der Hochschülerschaften *nicht die Schriftform* vorauszusetzen, sondern - in tatsächlicher Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage und der erwähnten Entscheidung des OGH - die Gültigkeit von Verträgen statt dessen vom Vorliegen der (ausdrücklichen oder auch stillschweigenden) *Zustimmung* des Wirtschaftsreferenten (bzw. der Wirtschaftsreferentin) abhängig zu machen.

Zu § 35 des Entwurfs:

Auf den Formulierungsfehler (in der vorletzten Zeile findet sich ein überflüssiges "das") darf hingewiesen werden.

Zu § 36 des Entwurfs:

Im Zusammenhang mit dem in § 36 letzter Satz nominierten *dauernden Wahlausschließungsgrund* der rechtskräftigen Verurteilung nach dem Verbotsgesetz wird auf **§ 1 Abs. 2 Tilgungsgesetz**, BGBl. Nr. 68/1972 idF BGBl. Nr. 762/1996 hingewiesen, der bestimmt, daß mit der Tilgung einer Verurteilung *alle nachteiligen Folgen*, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind, *erlöschen*.

Zu § 51 Abs. 3 des Entwurfs:

Es wird angeregt, den Beginn des Satzes wie folgt zu formulieren:

*"Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung des Aufsichtsrechts durch Bescheid ...."*

II. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

29. September 1998  
Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr